

## **Gebührensatzung für die Schülerbetreuung an der Limeschule Wehrheim („Betreute Grundschule“)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) und der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der Gemeinde Wehrheim vom 16./25. Januar 1994 über das Betreuungsangebot an der „Limeschule“ hat die Gemeindevertretung Wehrheim in ihrer Sitzung am 11.11.2011 folgende Ersetzungssatzung für die Gebührensatzung für die Schülerbetreuung an der „Limeschule“ Wehrheim erlassen:

### **§ 1 Grundsätzliches**

Grundlage für die Schülerbetreuung sind die Vereinbarung und das Betreuungskonzept, wie sie vom Kreisausschuss des Hochtaunuskreises und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim am 16. Januar 1994 und am 25. Januar 1994 für die „Limeschule“ Wehrheim festgelegt wurden.

### **§ 2 Allgemeines**

- (1) Für die Nutzung der Schülerbetreuung an der „Limeschule“ haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten (vgl. § 4 dieser Satzung).  
Sie gliedern sich in:
  - a) die Aufnahmegebühr
  - b) die Betreuungsgebühr
  - c) das Verpflegungsentgelt.
  
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der „Betreuten Grundschule“ nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten.

- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Aufnahmegebühr und Anmeldung**

Bei der Aufnahme des Kindes ist eine einmalige Gebühr von 10,00 € zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Betreuungsgebühren**

- (1) Die Betreuungsgebühren betragen monatlich für
  - a) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis 13.15 Uhr = 57,66 €
  - b) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis max. 14.00 Uhr (5 Tage) = 70,01 €
  - c) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis max. 14.00 Uhr (1 Tag) = 60,13 €
  - d) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis max. 14.00 Uhr (2 Tage) = 62,60 €
  - e) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis max. 14.00 Uhr (3 Tage) = 65,07 €
  - f) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis max. 14.00 Uhr (4 Tage) = 67,54 €
  - g) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis 15.00 Uhr (5 Tage) = 86,48 €
  - h) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis 15.00 Uhr (1 Tag) = 63,42 €

- i) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis 15.00 Uhr (2 Tage) = 69,19 €
  - j) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis 15.00 Uhr (3 Tage) = 74,95 €
  - k) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis 15.00 Uhr (4 Tage) = 80,72 €
  - l) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis 16:30 Uhr (5 Tage) = 111,19 €
  - m) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis 16:30 Uhr (1 Tag) = 68,36 €
  - n) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis 16:30 Uhr (2 Tage) = 79,07 €
  - o) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis 16:30 Uhr (3 Tage) = 89,78 €
  - p) eine Betreuungszeit vor und nach dem Unterricht von 7.30 bis 16:30 Uhr (4 Tage) = 100,49 €
- (2) Die Gebühr für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind die betreute Grundschule besucht, beläuft sich auf 50 % der Gebühr, die für das erste Kind entrichtet werden muss.
- (3) Für das dritte und weitere Kind(er) einer Familie, das bzw. die gleichzeitig mit dem ersten Kind die „Betreute Grundschule“ besucht/besuchen, wird keine Betreuungsgebühr erhoben.

## § 5 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt für die Einnahme von Mittagessen beträgt einheitlich 60,-- € im Monat.

## **§ 6**

### **Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der „Betreuten Grundschule“ fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen; gleiches gilt für die Zahlung der Betreuungsgebühr bei einem Wechsel der Betreuungszeit.
- (2) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Betreuungsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der „Betreuten Grundschule“ weiter zu zahlen. Für Betreuungsangebote der „Betreuten Grundschule“, die während der Schulferien stattfinden, werden keine zusätzlichen Gebühren berechnet.
- (4) Auf Antrag wird eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als vier Wochen der „Betreuten Grundschule“ fernbleibt. Der Grund des Fernbleibens ist durch ärztliche Bescheinigung zu belegen. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50 % für jeden vollen Kalendermonat, in dem die „Betreute Grundschule“ nicht besucht wird.
- (5) Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung (Mittagessen) gilt die gleiche Regelung wie in § 6 Absatz 4. Die Rücküberweisung des Verpflegungsgeldes erfolgt halbjährlich.

## **§ 7**

### **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

## **§ 8**

### **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Über die Stundung, Niederschlagung und Erlass der Benutzungsgebühren entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163 und 227 Abgabenordnung.

§ 9


Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 10

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Wehrheim, den 11.11.2011

Der Gemeindevorstand

  
Gregor Sommer  
Bürgermeister

